

Richtlinien

für die Ernennung der staatlichen Lehrkräfte und Lehramtsanwärter an beruflichen Schulen (Ernennungsrichtlinien berufliche Schulen - ErbSch) vom 5. Mai 2015

1 Zuständigkeit

Die Ernennung der staatlichen Lehrkräfte und Lehramtsanwärter¹ im Beamtenverhältnis an beruflichen Schulen obliegt im Bereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst nach Art. 18 Abs. 1 BayBG dem Staatsministerium, soweit diese Befugnis nicht durch Rechtsverordnung auf die Regierungen übertragen ist.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 d) i. V. m. Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl S. 424) in der jeweils geltenden Fassung sind die Regierungen zuständig für die Ernennung der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 sowie der Lehramtsanwärter (Studienreferendare und Fachlehreranwärter) an den staatlichen beruflichen Schulen, ausgenommen Schulleiter, Ständige Vertreter des Schulleiters und Weitere Ständige Vertreter des Schulleiters sowie Beamte an Fachoberschulen und Berufsoberschulen. Die Ernennung der Schulleiter, Ständigen Vertreter, Weiteren Ständigen Vertreter des Schulleiters und Außenstellenleiter in den Besoldungsgruppen A 15, A 15 mit Amtszulage und A 16 sowie die Ernennung der Beamten an Fachoberschulen und Berufsoberschulen obliegt dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

1 Die männliche Form schließt wie auch bei anderen männlichen Personalbezeichnungen die weibliche Form ein. Diese Form der Darstellung wurde ausschließlich aus Gründen der leichten Lesbarkeit gewählt.

Die Regierung hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der ihr zur Bewirtschaftung zugewiesenen freien und besetzbaren Stellen die Beamten nach diesen Richtlinien zu ernennen.

Für die Einstellung von Lehramtsanwärtern sind keine Stellen erforderlich. Die Mittel hierfür gelten allgemein als bereitgestellt.

2 Einstellung

- 2.1 Die Einstellung der Beamten nimmt die Regierung aufgrund der Zuweisung des Staatsministeriums vor. Dabei hat die Regierung jeweils zu prüfen, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorliegen.
- 2.2 Die Lehramtsanwärter werden von der Regierung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zu Studienreferendaren oder Fachlehreranwärtern ernannt.

Die örtliche Zuständigkeit der Regierung für die Studienreferendare bemisst sich nach § 7 Abs. 1 Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB) in der jeweils geltenden Fassung

- 2.3 Nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung werden die Lehramtsbewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu Studienräten oder zu Fachlehrern ernannt, soweit sie nicht in einem tarifvertraglichen Beschäftigungsverhältnis zu beschäftigen sind.

Eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe ist auch nach Vollendung des 45. Lebensjahres möglich, wenn die vorhergehende Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf vor Vollendung des 45. Lebensjahres erfolgte und sich die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe unmittelbar daran anschließt (KMS vom 15. Juli 2009 Nr. IV.5-5 P4000.1-6.65398).

3 Anstellung

Für Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, gilt die Übergangsregelung des Art. 70 Abs. 1 Satz 1 LlbG.

4 Probezeit

4.1 Die Probezeit der neu eingestellten Lehrkräfte dauert zwei Jahre (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 LlbG).

4.2 Die Befugnis der obersten Dienstbehörde zur Entscheidung über die Kürzung, die Anrechnung von Vordienstzeiten, die Anrechnung von Zeiten einer Beurlaubung und die Verlängerung der Probezeit wurde gemäß § 3 Satz. 1 ZustV-KM auf die Regierungen übertragen.

Zur einheitlichen Anwendung der Entscheidungsbefugnis ist hierbei Folgendes zu beachten:

4.2.1 Kürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 LlbG

Für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden fachtheoretischen und berufspraktischen Leistungen kann die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

Erheblich über dem Durchschnitt liegende fachtheoretische Leistungen können regelmäßig bei Beamten angenommen werden, die in der Qualifikationsprüfung eine Platzziffer erreicht haben, die - nach der Methode der Auf- und Abrundung - im ersten Fünftel der Zahl der Prüfungsteilnehmer liegt; dabei darf die Gesamtnote „befriedigend“ nicht unterschritten werden (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LlbG). Haben an der Prüfung weniger als fünf Prüfungsteilnehmer teilgenommen, so kann die Probezeit des Teilnehmers mit Rangplatz 1 und 2 gekürzt werden; dabei darf die Gesamtnote nicht unterschritten werden (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LlbG).

Auch bei Beamten, die die Erste Staatsprüfung oder eine andere gleichgestellte Prüfung in einem anderen Land der Bunderepublik Deutschland und die Zweite Staatsprüfung in Bayern abgelegt haben und für die keine Gesamtnote und Platzziffer festgelegt ist, besteht die Möglichkeit der Probezeitverkürzung, wenn sie mit der in der Zweiten Staatsprüfung erzielten Note im Vergleich zu allen Prüfungsteilnehmern innerhalb ihrer Fachrichtung im ersten Fünftel der festgesetzten regulären Platzziffern liegen. Die Prüfung dieser Voraussetzung erfolgt durch das Staatsministerium. Die Regierungen werden über die für eine Verkürzung der Probezeit in Frage kommenden Lehrkräfte zügig nach Abschluss des Einstellungsverfahrens verständigt.

Die Abkürzung der Probezeit ist auch vorgesehen bei Beamten, die die Lehramtsbefähigung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Staat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz abgelegt und keine Platzziffer aufzuweisen haben, wenn in der/den für die Zuerkennung des Lehramts maßgeblichen Prüfung(en) oder in der/den nach dem Recht des jeweiligen Staates vorgesehenen Prüfung(en) für die Qualifikation als Lehrkraft jeweils die Gesamtnote "sehr gut" erzielt wurde.

Ist nach der Übergangsregelung des Art. 70 Abs. 1 Satz 2 LbG i.V.m. der LbV in der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung für Beamte, die vor dem 1. Januar 2011 in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen wurden, eine Beteiligung des Landespersonalausschusses erforderlich, sind die Personalunterlagen dem Staatsministerium rechtzeitig vorzulegen.

Erheblich über dem Durchschnitt liegende berufspraktische Leistungen ergeben sich aus der Probezeitbeurteilung bzw. der Einschätzung während der Probezeit (Art. 36 Abs. 1, Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 55 LbG).

Eine Abkürzung der Probezeit bei Beamten, deren Arbeitszeit nach Art. 88 oder Art. 89 BayBG ermäßigt wurde, ist möglich.

Fehlzeiten, die nach Erstellung und Eröffnung der Probezeitbeurteilung - insbesondere bei Beginn der Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG oder der BayMuttSchV - eingetreten sind, führen nicht zu einer Verlängerung der Probezeit, es sei denn, durch das den Fehlzeiten zugrunde liegende Ereignis ist im Einzelfall die Lebenszeitverbeamtung selbst in Frage gestellt.

4.2.2 Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach Art. 36 Abs. 2 und 3 LlbG

Die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit richtet sich nach Art. 36 Abs. 2 und 3 LlbG.

Vordienstzeiten im Schuldienst können dabei in folgendem Umfang berücksichtigt werden:

Tätigkeit an einer staatlichen bzw. kommunalen Schule:	voll
Tätigkeit an einer Privatschule (staatl. anerkannt):	voll
Tätigkeit an einer Privatschule (staatl. genehmigt):	zur Hälfte

Eine Anrechnung von Vordienstzeiten nach Art. 36 Abs. 2 und 3 LlbG ist höchstens im Umfang von sechs Monaten möglich. Die Anrechnung erfolgt nicht, wenn außerhalb Bayerns ein Vorbereitungsdienst von weniger als 24 Monaten abgeleistet wurde und die Beschäftigung dazu dient, dieses Defizit auszugleichen.

Berücksichtigungsfähige Zeiten einer Beschäftigung mit einer ermäßigten Arbeitszeit werden nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 2 LlbG in vollem Umfang angerechnet.

Die Laufbahnbefähigung wird durch das Ablegen der Zweiten Staatsprüfung bzw. der Qualifikationsprüfung (Fachlehrer) in Bayern erworben oder bei außerbayerischen Bewerbern durch die Anerkennung der Lehramtsbefähigung durch das Staatsministerium (Lehramt an beruflichen Schulen) bzw. die Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern (Lehramt an Gymnasien) festgestellt (dabei gilt das Datum des Anerkennungsschreibens).

Bei Lehrkräften, denen in einem Arbeitsvertrag (sog. Supervvertrag) zugesichert wurde, bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Einstellungs Voraussetzungen spätestens nach zwei Schuljahren in das Beamtenverhältnis berufen zu werden, kann die nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung im tarifvertraglichen Beschäftigungsverhältnis beim Freistaat Bayern zurückgelegte Zeit im Umfang von höchstens einem Jahr auf die Probezeit angerechnet werden.

Sofern nach Art. 36 Abs. 2 Satz 2 LlbG die Zustimmung des Landespersonalausschusses zur Anrechnung von Zeiten, die in einem dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Widerruf oder Zeit abgeleistet wurden, erforderlich ist, sind die Personalunterlagen dem Staatsministerium rechtzeitig vorzulegen.

4.2.3 Zusammentreffen von Kürzungs- und Anrechnungstatbeständen

Liegen sowohl die Voraussetzungen für eine Kürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 LlbG und eine Anrechnung von Vordienstzeiten nach Art. 36 Abs. 2 und 3 LlbG vor, kann die Probezeit auf bis zu zwölf Monate verkürzt werden (Mindestprobezeit).

Bei Lehrkräften mit Supervvertrag (s. Nr. 4.2.2) kann bei einem Zusammentreffen von Kürzungs- und Anrechnungstatbeständen die Probezeit auf bis zu sechs Monate verkürzt werden.

4.2.4 Anrechnung von Zeiten einer Beurlaubung auf die Probezeit nach Art. 12 Abs. 3 LlbG

Nach Art. 12 Abs. 3 LlbG können Zeiten einer Beurlaubung, die nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 - 4 LlbG als Dienstzeiten gelten, auf die Probezeit angerechnet werden. Zeiten einer Beurlaubung unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn sind grundsätzlich nur bei Ausübung einer unterrichtlichen Tätigkeit anzurechnen. Eine Probezeit von einem Jahr soll nicht unterschritten werden.

Zeiten einer Beurlaubung, die nicht nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 15 Abs. 4 Satz Nrn. 2 - 4 LlbG auf die Probezeit angerechnet werden, bleiben als Probezeit unberücksichtigt.

Bei Lehrkräften, die unter vollständiger oder teilweiser Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 LlbG) in den Privatschuldienst beurlaubt worden sind und nach Abschnitt A Nr. 4.6.1 Buchst. b) Sätze 2 und 3 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern in der jeweils geltenden Fassung beurteilt werden, ist die Zeit der Beurlaubung auf die Probezeit anzurechnen. Von der Ableistung der Mindestprobezeit nach Art. 12 Abs. 3 Satz 7 LlbG wird hierbei abgesehen.

4.2.5 Verlängerung der Probezeit nach Art. 12 Abs. 4 LlbG

Eine Verlängerung der Probezeit ist dann in Betracht zu ziehen, wenn die Eignung oder Bewährung des Beamten noch nicht endgültig festgestellt werden kann. Durch die Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit nach Art. 88 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG und durch die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz wird die Probezeit regelmäßig nicht verlängert. Bei einer sehr geringfügigen Teilzeitbeschäftigung während der Probezeit ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Eignung, Leistung und Befähigung für die Anforderungen der Fachlaufbahn während der reduzierten Arbeitszeit positiv festgestellt werden kann.

5 Vorverlagerung des Allgemeinen Dienstzeitbeginns (Art. 15 Abs. 3 LlbG)

5.1 Für die Vorverlagerung des Dienstzeitbeginns nach Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LlbG ist Abschnitt 6 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV BeamtR) über den laufbahnrechtlichen Nachteilsausgleich in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

5.2 Elternzeiten sind nach Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LlbG beim Dienstzeitbeginn zu berücksichtigen. Die Übergangsregelung des Art. 70 Abs. 2 LlbG zur Anrechnung von Erziehungszeiten ist hierbei zu berücksichtigen.

5.3 Bei Vorliegen förderlicher hauptberuflicher Tätigkeiten im öffentlichen Schuldienst (Art. 3 Abs. 1 BayEUG), die nach dem Erwerb der Qualifikation, aber vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe abgeleistet wurden, wird der Allgemeine Dienstzeitbeginn nach Art. 15 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LlbG im zeitlichen Umfang der erbrachten Tätigkeit vorverlegt.

Förderliche hauptberufliche Tätigkeiten liegen vor, wenn die fragliche Beschäftigung entgeltlich erbracht wurde, nach den Lebensumständen des Betroffenen den beruflichen Tätigkeitsschwerpunkt darstellt und die Beschäftigung im beamtenrechtlich zulässigen Mindestumfang abgeleistet wurde.

6 Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit und dem Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden die Beamten in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen (§ 10 Satz 1 BeamStG).

7 Beförderung

7.1 Die Beförderungen (Art. 17 LlbG) sind nach Maßgabe der Beförderungsgrundsätze in Nr. 8 und 9 unter Beachtung der laubahnrechtlichen, besoldungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen. Die festgelegten Beförderungswartezeiten sind Mindestzeiten nach Maßgabe freier und besetzbarer Planstellen.

Für die Besetzung der Stellen sind die Vorschriften des Art. 49 BayHO, des Haushaltsgesetzes und der Durchführungsbestimmungen hierzu sowie die Haushaltsvollzugsrichtlinien zu beachten. Für jede Beförderung muss eine entsprechende freie und besetzbare Planstelle zur Verfügung stehen. Die Einweisung in eine Planstelle ist bei Beförderungen zum Ersten des Monats, in dem die Beförde-

rung wirksam wird, vorzunehmen.

Auf die Unzulässigkeit einer Beförderung nach Art. 17 Abs. 1 Satz 3 LlbG wird hingewiesen. Art. 7 bis 10 Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG) sind zu beachten; das gilt auch für laufende Disziplinarverfahren, wenn die Verhängung einer entsprechenden Disziplinarmaßnahme zu erwarten ist.

- 7.2 Die Beförderungswartezeit bemisst sich grundsätzlich nach dem Ergebnis der letzten dienstlichen Beurteilung.
Sofern eine Lehrkraft im Rahmen der letzten periodischen Beurteilung nicht beurteilt wurde, ist eine Anlassbeurteilung zu erstellen und der Entscheidung über die Beförderung zugrunde zu legen.
- 7.3 Die Vorschriften über die Dienstzeiten nach Art. 15 LlbG finden Anwendung.
Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 2 LlbG in vollem Umfang als Dienstzeit berücksichtigt.
Erziehungszeiten gelten nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 LlbG als Dienstzeit. Die Übergangsregelung des Art. 70 Abs. 2 LlbG zur Anrechnung von Erziehungszeiten ist zu beachten.
- 7.4 Der Nachweis eines Betriebspraktikums von mindestens acht Tagen, das nicht älter ist als vier Jahre, ist Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes mit einem höheren Grundgehalt. Kann das Betriebspraktikum zu dem Zeitpunkt der beabsichtigten Beförderung durch einen von der Lehrkraft nicht zu vertretenden Grund nicht nachgewiesen werden (z.B. Rückkehr aus der Elternzeit), ist der Nachweis bis zum Ablauf des Schuljahres zu erbringen, das nach dem Zeitpunkt der Beförderung beginnt. Die nähere Ausgestaltung wird durch KMS geregelt.
- 7.5 Für die Verleihung des ersten Beförderungsamtes bedarf es keiner Übertragung einer Funktion.

- 7.6 Die Beförderung in das zweite Beförderungsamts setzt die Übertragung einer beförderungswirksamen Funktion nach dem Funktionenkatalog voraus.
- Mit Ausnahme der Funktionen des Schulleiters, des Ständigen Vertreters, des Weiteren Ständigen Vertreters und des Leiters einer Außenstelle ist die Beförderung jeweils frühestens nach einjähriger Bewährung nach Übertragung der Funktion möglich. Bei einem Funktionswechsel muss die neue Funktion ferner mindestens drei Monate lang erfolgreich wahrgenommen worden sein.

Soweit die Wertigkeit einer Funktionsstelle von der Schülerzahl an einer Schule abhängt, entsprechen einem Vollzeitschüler 2,5 Teilzeitschüler.

- 7.7 Vorgänge, die nach Auffassung der personalverwaltenden Stelle eine Beförderung zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht angebracht erscheinen lassen, sind entsprechend zu würdigen. In gleicher Weise ist ein seit der letzten dienstlichen Beurteilung eingetretener Leistungsabfall des Beamten zu berücksichtigen; der Nachweis ist durch eine Anlassbeurteilung zu führen.
- 7.8 Die Wartezeiten nach Nr. 8.3, Nr. 8.5, Nr. 8.6, Nr. 8.9 und Nr. 8.10 werden bei Lehrkräften, die in der aktuellen dienstlichen Beurteilung in den Merkmalen nach Abschnitt A Nr. 2.2.1, Unterpunkte 1, 2 und 3 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern in der jeweils geltenden Fassung nicht schlechter als mit der Beurteilungsstufe VE und in mindestens einem dieser Merkmale nicht schlechter als UB beurteilt wurden,
- 7.8.1 um 1 Jahr 6 Monate verkürzt
- für Referenten, die im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde über den örtlichen Wirkungskreis ihrer Schule hinausgehende Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung mindestens fünf Jahre durchgeführt haben,
 - für Lehrkräfte, die zusätzlich zu den üblichen Aufgaben mindestens fünf Jahre eine überregionale Ausbildungstätigkeit im Rahmen des Vorbereitungsdienstes durchgeführt haben oder die mindestens fünf Jahre überregional bei der Durch-

führung von Leistungserhebungen - insbesondere Abschlussprüfungen - mitgewirkt haben,

- für Lehrkräfte, die mindestens fünf Jahre eine Funktion, die im Funktionenplan der Schule ausgebracht ist, kommissarisch wahrgenommen haben,
- für Lehrkräfte, die mindestens fünf Jahre mit weniger als der Hälfte ihrer regulären Unterrichtspflichtzeit an das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), an die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP), eine Regierung (Bereich 4), eine wissenschaftliche Hochschule im Bereich der Lehrerbildung für berufliche Schulen oder eine andere staatliche Mittel- oder Oberbehörde abgeordnet sind,

7.8.2 um 1 Jahr verkürzt

- für Lehrkräfte, die mindestens fünf Jahre als Lehrkraft im Telekolleg oder bei der ViBOS tätig waren,

7.8.3 um 9 Monate verkürzt

- für Lehrkräfte, die mindestens fünf Jahre bei Zertifikatsprüfungen in Englisch, bei der Ablegung des Cambridge-Zertifikats oder DELF-Tests mitgewirkt haben,
- für Lehrkräfte, die mindestens fünf Jahre in einem Evaluatorenteam bei der externen Evaluation beruflicher Schulen mitgewirkt haben.

7.8.4 um 6 Monate verkürzt

- für Lehrkräfte, die mindestens fünf Jahre eine Tätigkeit im Rahmen von überregionalen Schülerwettbewerben übernommen haben,
- für Lehrkräfte, die über ihre Dienstaufgaben hinaus in der Regel fünf Jahre an der Erarbeitung von Lern- und Arbeitsmaterialien für den Einsatz an beruflichen Schulen beteiligt waren. Dazu zählen neben der Erarbeitung von Materialien im Auftrag des Staatsministeriums oder des ISB auch die Mitarbeit an Unterrichtswerken oder die Erstellung von Open Educational Resources (OER), die für den Unterricht an beruflichen Schulen bestimmt und geeignet sind.

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach 7.8.1 bis 7.8.4 muss vom Schulleiter in einem Begleitschreiben zum Antrag nach Nr. 7.8.7 oder in der aktuellen dienstlichen Beurteilung (Ergänzende Bemerkungen) dargestellt und hinsichtlich Qualität, Intensität und

Arbeitserfolg gewürdigt worden sein. Berücksichtigt werden nur Tätigkeiten, die nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgeübt wurden.

- 7.8.5 Wird eine der Aufgaben nach 7.8.1 bis 7.8.4 seit mindestens drei Jahren wahrgenommen, verkürzen sich die Wartezeiten um die Hälfte des Anrechnungszeitraums nach 7.8.1 bis 7.8.4. Wird eine der Aufgaben nach 7.8.1 bis 7.8.4 seit mindestens vier Jahren wahrgenommen, verkürzen sich die entsprechenden Wartezeiten um $\frac{3}{4}$ des Anrechnungszeitraums nach 7.8.1 bis 7.8.4. Ergibt sich nach Satz 1 rechnerisch ein in Monaten und Tagen bemessener Zeitraum, werden die Tage auf den nächsten vollen Monat aufgerundet.
- 7.8.6. Sofern plausibel und nachvollziehbar dargelegt wird, dass eine Lehrkraft mehrere Tätigkeiten zeitlich nebeneinander ausgeübt hat, kann die Beförderungswartezeit in der Weise verkürzt werden, dass eine weitere Tätigkeit nach 7.8.1 zu einer weiteren Verkürzung um neun Monate, eine weitere Tätigkeit nach 7.8.2 zu einer weiteren Verkürzung um sechs Monate und eine weitere Tätigkeit nach 7.8.3 und 7.8.4 zu einer weiteren Verkürzung um drei Monate führt. Dabei muss die weitere anzurechnende Tätigkeit entsprechend 7.8.1 über mindestens drei Jahre hinweg, entsprechend 7.8.2 über mindestens vier Jahre hinweg sowie entsprechend 7.8.3 und 7.8.4 über mindestens fünf Jahre hinweg ausgeübt worden sein. Nr. 7.8.5 gilt entsprechend. Ergibt sich nach Satz 1 rechnerisch ein in Monaten und Tagen bemessener Zeitraum, werden die Tage auf den nächsten vollen Monat aufgerundet.
- 7.8.7 Die Verkürzung wird auf Antrag gewährt; dieser ist rechtzeitig auf dem Dienstweg an das Staatsministerium bzw. die Regierung zu leiten. Die Schulleitung hat die Lehrkräfte auf diese Verkürzungsmöglichkeit im Einzelfall hinzuweisen.
- 7.8.8 Die Verkürzung der Beförderungswartezeit ist auch für Beamte möglich, deren Arbeitszeit nach Art. 89 BayBG herabgesetzt ist; § 9 a Abs. 1 Satz 3 LDO gilt sinngemäß.

7.9 Bei Beamten, die nach ihrer Verbeamtung auf Lebenszeit in den staatlichen beruflichen Schuldienst übernommen werden, gilt als Zeitpunkt des Dienstzeitbeginns der Tag der Verbeamtung auf Lebenszeit, sofern der Dienstzeitbeginn nicht nach den vorstehenden Richtlinien zu einem früheren Zeitpunkt zulässig ist.

7.10 Bei der Beförderung zum Oberstudiendirektor (Nr. 8.1.1) ist das Amt des Studiendirektors in BesGr. A 15 mit Amtszulage nicht zu durchlaufen.

Bei der Beförderung zum Fachschulrektor in BesGr. A 14 mit Amtszulage (Nr. 8.7.2) ist das Amt des Fachschulkonrektors in BesGr. A 13 nicht zu durchlaufen.

Ansonsten sind die unter Nr. 8 und 9 aufgeführten Ämter zu durchlaufen.

7.11 Bei Lehrkräften, die das 60. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 20 Jahren aufzuweisen haben, können unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit in besonderen Fällen Abweichungen von den vorstehenden Voraussetzungen für eine Beförderung durch das Staatsministerium zugelassen werden. Die Verleihung des zweiten Beförderungsamtes setzt jedoch die Übertragung einer entsprechenden Funktion voraus.

8 Beförderungsgrundsätze

Zur Beförderung stehen an

8.1 Schulleiter, Ständige Vertreter des Ministerialbeauftragten für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen, Leitender Seminarvorstand, Seminarvorstände, Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern Abtl. IV

8.1.1 zum Oberstudiendirektor (BesGr. A 16)

- als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Vollzeitschülern
- als Ständiger Vertreter des Ministerialbeauftragten für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen, zugleich Ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule

- als Leitender Seminarvorstand, Seminarvorstand oder Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern Abtl. IV
3 Jahre nach der Ernennung zum Studiendirektor

8.1.2 zum Studiendirektor (BesGr. A 15 mit Amtszulage)

- als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Vollzeitschülern
3 Jahre nach der Ernennung zum Studiendirektor

8.1.3 zum Studiendirektor (BesGr. A 15)

- als Leiter einer beruflichen Schule bis zu 80 Vollzeitschülern
3 Jahre nach der Ernennung zum Oberstudienrat

8.2 Ständige Vertreter und Weitere Ständige Vertreter des Schulleiters, Außenstellenleiter

8.2.1 zum Studiendirektor (BesGr. A 15 mit Amtszulage)

- als Ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Vollzeitschülern
 - als Weiterer Ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Vollzeitschülern, wenn der Schulleiter Ministerialbeauftragter ist oder wenn der Schulleiter gleichzeitig mehrere staatliche berufliche Schulen leitet
 - als Leiter einer Außenstelle mit mehr als 360 Vollzeitschülern
- 3 Jahre nach der Ernennung zum Studiendirektor

8.2.2 zum Studiendirektor (BesGr. A 15)

- als Ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 Vollzeitschülern
- als Weiterer Ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 Vollzeitschülern, wenn der Schulleiter Ministerialbeauftragter ist oder wenn der Schulleiter gleichzeitig mehrere staatliche berufliche Schulen leitet
- als Leiter einer Außenstelle mit mehr als 80 Vollzeitschülern

- als stellvertretender Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung der Fachlehrer Abtl. IV

3 Jahre nach der Ernennung zum Oberstudienrat bei HQ

4 Jahre nach der Ernennung zum Oberstudienrat bei BG

5 Jahre nach der Ernennung zum Oberstudienrat bei UB

- 8.3 Fachmitarbeiter beim Ministerialbeauftragten für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen, Fachmitarbeiter bei den Regierungen, Seminarlehrkräfte zum Studiendirektor (BesGr. A 15)

5 Jahre nach der Ernennung zum Oberstudienrat bei HQ

6 Jahre nach der Ernennung zum Oberstudienrat bei BG

7 Jahre nach der Ernennung zum Oberstudienrat bei UB

- 8.4 Mitglieder der Erweiterten Schulleitung

zum Studiendirektor (BesGr. A 15), soweit nicht unter 8.1 und 8.2 aufgeführt,

5 Jahre nach der Ernennung zum Oberstudienrat bei HQ

6 Jahre nach der Ernennung zum Oberstudienrat bei BG

7 Jahre nach der Ernennung zum Oberstudienrat bei UB,

außer die Voraussetzungen der Nr. 8.5 liegen bereits vor.

- 8.5 Sonstige Inhaber von Funktionsstellen der Besoldungsgruppe

A 15 und soweit unter 8.2.2, 8.3 und 8.4 nicht aufgeführt

zum Studiendirektor (BesGr. A 15)

7 Jahre nach der Ernennung zum Oberstudienrat bei HQ

8 Jahre nach der Ernennung zum Oberstudienrat bei BG

9 Jahre nach der Ernennung zum Oberstudienrat bei UB

11 Jahre nach der Ernennung zum Oberstudienrat bei VE

- 8.6 Studienräte

zum Oberstudienrat (BesGr. A 14)

4 Jahre nach Dienstzeitbeginn bei HQ

5 Jahre nach Dienstzeitbeginn bei BG

6 Jahre nach Dienstzeitbeginn bei UB

7 Jahre nach Dienstzeitbeginn bei VE

9 Jahre nach Dienstzeitbeginn bei HM

8.7 Schulleiter (in der 3. Qualifikationsebene)

8.7.1 zum Fachschulrektor (BesGr. A 15)

- als Leiter einer Berufsfachschule, Fachschule oder Fachakademie mit mehr als 80 Vollzeitschülern -

3 Jahre nach der Ernennung zum Fachschulrektor der BesGr. A 14 mit Amtszulage

8.7.2 zum Fachschulrektor (BesGr. A 14 mit Amtszulage)

- als Leiter einer Berufsfachschule, Fachschule oder Fachakademie mit bis zu 80 Vollzeitschülern -

3 Jahre nach der Ernennung zum Fachoberlehrer oder Fachschulkonrektor in BesGr. A 12 oder in BesGr. A 13

8.8 Ständige Vertreter und Weitere Ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule, Berufsfachschule oder Fachakademie (in der 3. Qualifikationsebene)

8.8.1 zum Fachschulkonrektor (BesGr. A 13), wenn der Leiter der Schule in BesGr. A 15 oder höher eingestuft ist

3 Jahre nach der Beförderung zum Fachschulkonrektor oder Fachoberlehrer der BesGr. A 12

8.8.2 zum Fachschulkonrektor (BesGr. A 12)

- als Fachoberlehrer im Eingangsamts der BesGr. A 10

3 Jahre nach der Beförderung zum Fachoberlehrer der BesGr. A 11 bei HQ

3 ½ Jahre nach der Beförderung zum Fachoberlehrer der BesGr. A 11 bei BG

4 Jahre nach der Beförderung zum Fachoberlehrer der BesGr. A 11 bei UB

5 Jahre nach der Beförderung zum Fachoberlehrer der BesGr. A 11 bei VE

- als Fachoberlehrer im Eingangsamt der BesGr. A 11

4 Jahre nach Dienstzeitbeginn

8.9 Sonstige Inhaber von Funktionsstellen der Besoldungsgruppe A 12 (2. Beförderungssamt)

zum Fachoberlehrer (BesGr. A 12) - als Fachlehrer im Eingangsamt der BesGr. A 10 -

4 Jahre nach der Beförderung zum Fachoberlehrer der BesGr. A 11 bei HQ

5 Jahre nach der Beförderung zum Fachoberlehrer der BesGr. A 11 bei BG

6 Jahre nach der Beförderung zum Fachoberlehrer der BesGr. A 11 bei UB

7 ½ Jahre nach der Beförderung zum Fachoberlehrer der BesGr. A 11 bei VE

8.10 Fachlehrer im Eingangsamt ihrer Laufbahn

8.10.1 als Fachoberlehrer im Eingangsamt der BesGr. A 11

- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung oder mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird -

zum Fachoberlehrer (BesGr. A 12)

4 Jahre nach Dienstzeitbeginn bei HQ

5 ½ Jahre nach Dienstzeitbeginn bei BG

6 ½ Jahre nach Dienstzeitbeginn bei UB

7 ½ Jahre nach Dienstzeitbeginn bei VE

8 ½ Jahre nach Dienstzeitbeginn bei HM

8.10.2 als Fachlehrer im Eingangsamt der BesGr. A 10

zum Fachoberlehrer (BesGr. A 11)

4 Jahre nach Dienstzeitbeginn bei HQ

5 ½ Jahre nach Dienstzeitbeginn bei BG

- 7 Jahre nach Dienstzeitbeginn bei UB
- 8 Jahre nach Dienstzeitbeginn bei VE
- 9 Jahre nach Dienstzeitbeginn bei HM

9 Beförderungsgrundsätze im Schulaufsichtsdienst

9.1 Während einer Verwendung im Schulaufsichtsdienst an der Regierung oder beim Ministerialbeauftragten für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen stehen zur Beförderung an

9.1.1 Sachgebietsleiter zur Beförderung zum Leitenden Regierungsschuldirektor (BesGr. A 16)

3 Jahre nach Ernennung zum Regierungsschuldirektor bzw. Studiendirektor

9.1.2 Referenten als stellvertretende Sachgebietsleiter zum Regierungsschuldirektor (BesGr. A 15 mit Amtszulage)

3 Jahre nach der Ernennung zum Regierungsschuldirektor bzw. Studiendirektor

9.1.3 Referenten zum Regierungsschuldirektor (BesGr. A 15) und Mitarbeiter beim Ministerialbeauftragten für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen zum Studiendirektor (BesGr. A 15)

3 Jahre nach der Ernennung zum Regierungsschulrat (BesGr. A 14 mit Amtszulage) bzw. Oberstudienrat bei HQ bzw. bei einem entsprechenden Gesamturteil im Verwaltungsbereich

4 Jahre nach der Ernennung zum Regierungsschulrat (BesGr. A 14 mit Amtszulage) bzw. Oberstudienrat bei BG bzw. bei einem entsprechenden Gesamturteil im Verwaltungsbereich

5 Jahre nach der Ernennung zum Regierungsschulrat (BesGr. A 14 mit Amtszulage) bzw. Oberstudienrat bei UB bzw. bei einem entsprechenden Gesamturteil im Verwaltungsbereich

9.1.4 Referenten zum Regierungsschulrat (BesGr. A 14 mit Amtszulage)

3 ½ Jahre nach Dienstzeitbeginn bei HQ bzw. bei einem entsprechenden Gesamturteil im Verwaltungsbereich

4 ½ Jahre nach Dienstzeitbeginn bei BG bzw. bei einem entsprechenden Gesamturteil im Verwaltungsbereich

5 ½ Jahre nach Dienstzeitbeginn im Übrigen

- 9.2. Voraussetzung für eine Beförderung nach Nr. 9.1 ist eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit an der Regierung bzw. beim Ministerialbeauftragten.

Wartezeiten während einer Tätigkeit im Schulaufsichtsdienst werden auch dann berücksichtigt, wenn die betreffende Lehrkraft noch vor ihrer Beförderung in den Schuldienst zurückkehrt. Voraussetzung für eine Anrechnung ist eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit im Schulaufsichtsdienst. Die Gesamtwartezeit ergibt sich aus den entsprechenden Wartezeitanteilen im Schulaufsichtsdienst und im Schuldienst.

- 9.3 Nach mindestens fünfjähriger Verwendung als Fachmitarbeiter bei der Regierung oder als Fachmitarbeiter beim Ministerialbeauftragten für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen gelten für Inhaber von Funktionsstellen an beruflichen Schulen unter Nr. 8.5 die Wartezeiten nach Nr. 8.3 unter den dort genannten Voraussetzungen.

Wird die Funktion seit mindestens zwei Jahren wahrgenommen, verkürzen sich die Wartezeiten nach Nr. 8.5 um drei Monate. Wird sie seit mindestens drei Jahren wahrgenommen, verkürzen sich die Wartezeiten um sechs Monate. Wird sie seit mindestens vier Jahren wahrgenommen, verkürzen sich die Wartezeiten um neun Monate.

- 9.4 Für Lehrkräfte, die am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (Abt. IV) tätig und mit mindestens der Hälfte ihrer regulären Unterrichtspflichtzeit dorthin abgeordnet sind, gelten die Wartezeiten nach Nr. 8.3 entsprechend; bei Studienräten verkürzt sich die Wartezeit nach Nr. 8.6 um 1 ½ Jahre.

10 Anwendung der Beförderungsgrundsätze auf die Höhergruppierung der Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung im tarifrechtlichen Beschäftigungsverhältnis

Die Bestimmungen unter Nr. 8 und 9 finden auf die Höhergruppierung der im unbefristeten Arbeitnehmersverhältnis beschäftigten Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, entsprechende Anwendung. Die Eingruppierung richtet sich hierbei nach Abschnitt A. und F I. der Eingruppierungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung.

Der Wartezeit für die Höhergruppierung in eine dem ersten Beförderungssamt vergleichbare Entgeltgruppe ist der fiktive (vorverlegte) Allgemeine Dienstzeitbeginn zugrunde zu legen. Dieser ist wie bei vergleichbaren verbeamteten Lehrkräften unter Berücksichtigung der Zeit, die diese bis zu ihrer Lebenszeitverbeamtung im Beamtenverhältnis auf Probe zurücklegen, zu berechnen.

11 Inkrafttreten

Die Richtlinien in der vorliegenden geänderten Fassung treten mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Ernennungsrichtlinien berufliche Schulen, zuletzt geändert mit KMS vom 19. Oktober 2007, aufgehoben.